

Wohlfahrtsbrunn

unbekannter Besitz von Sankt Zeno in Niederösterreich.

Von Fritz E h e i m

Das Reichenhaller Augustiner-Chorherrnstift St. Zeno¹ hatte — soweit bis jetzt bekannt war — lediglich einen Lesehof in Krems-Weinzierl (*curtem cum vineis*), den es zwischen 1157 bis 1169 erworben hatte². Außer diesem Weingut zu Weinzierl war bisher kein anderer niederösterreichischer Besitz bekannt. In einem Urbar von Sankt Zeno aus der Mitte des 14. Jahrhunderts³ findet sich nun unter der Überschrift *in Austria* folgende Eintragung: *primo in Wolfharczprunn denariorum Wienensium libra una. Nocturnum unum descendendo in Austriam et nocturnum unum ascendendo de Austria*. Bei *Wolfharczprunn* kann es sich nur um das Dorf Wohlfahrtsbrunn in der Gemeinde Landfriedstetten⁴ handeln. Sonst geht aus der Eintragung lediglich hervor, daß es sich bei diesem Gut wegen der relativen Höhe der Abgabe um einen Herrenhof gehandelt haben muß, der außerdem zur „Nachtselde“, also vermutlich zur Beherbergung der Stiftsbeamten auf ihrer Reise nach Weinzierl, bzw. von Weinzierl nach St. Zeno in Reichenhall, verpflichtet war. Über Herkunft und spätere Schicksale des Besitzes war bisher nichts bekannt.

Bei der Durchsuchung der Bestände des Münchener Hauptstaatsarchivs fand ich im Jahre 1962 einen Faszikel⁵, der Reste von Akten eines Prozesses um diesen Hof in Wohlfahrtsbrunn aus den Jahren 1450 bis 1457 enthält. Diese Akten ergaben überraschenderweise nicht nur Aufschluß über den Verlust dieses Gutes durch Sankt Zeno, sondern auch über dessen Erwerbung, und enthalten außerdem, worauf später näher eingegangen wird, die einzige bisher bekannte Traditionsnotiz von Sankt Zeno, wodurch überdies der Beweis geführt wird, daß auch Sankt Zeno ein Traditionsbuch besessen hat.

¹ Vgl. dazu Buchberger Michael, Lexikon für Theologie und Kirche 10 (Freiburg im Breisgau 1938), col. 1057 f. und Brackmann Albert, *Germania pontificia I* (Berlin 1901), S. 65.

² Brackmann, a. a. O., S. 67: in einer Besitzbestätigung Hadrians IV. von 1157 Februar 17 wird noch kein österreichischer Besitz erwähnt, 1169 Juli 1 bestätigt Papst Alexander III. bereits *curtem cum vineis in Austria*, wobei es sich mit Sicherheit um den Besitz zu Weinzierl handelt.

³ Hauptstaatsarchiv München, Klosterliteralien St. Zeno, nr. 42, fol. 15^v.

⁴ Gerichtsbezirk Ybbs, pol. Bezirk Melk, N.Ö.

⁵ Hauptstaatsarchiv München, Klosterliteralien St. Zeno, nr. 13. Sämtliche später nicht näher zitierten Angaben stammen aus diesem Faszikel.

Am 27. September 1451 belehnte Propst Johann I. Kolb ⁶ den „edlen“ Hans Scharner von Perchtoldsdorf mit einem Hof zu *Wohlfahrtsbrunn . . . in dem dorff, genant dacz Hof*, in der Petzenkirchner Pfarre. Diesen Hof hatte Scharner von seinem Vater geerbt. Er ist verpflichtet, davon alljährlich in den Lesehof des Stiftes Sankt Zeno zu Krems-Weinzierl ein Pfund Pfennig als freies Burgrecht zu dienen und außerdem *zwo nachtczil auf und ab*, also die *nocturnae* des oben erwähnten Urbars. Scharner hatte sein Erbrecht durch eine Urkunde vom 29. Dezember 1450 nachgewiesen, in welchem Herdegen Pöglinger, Hans Stokcherawer und der Richter von Purgstall, Peter Kastner, bezeugten, daß Peter Scharner, der Vater des Hans Scharner, den Hof zu Wohlfahrtsbrunn erblich besessen hätte.

Scharner dürfte trotz des Epithetons „edler“ kaum ein Adeliger gewesen sein. Er ist am 27. März 1467 als Perchtoldsdorfer Bürger nachweisbar ⁷ und muß kurz vor 1482 gestorben sein, da am 21. Jänner 1482 Katharina als Witwe und Hans und Hedwig als Kinder des verstorbenen Hans Scharner, Bürgers von Perchtoldsdorf, erwähnt werden ⁸.

Scharner sollte sich allerdings des ruhigen Besitzes des Hofes nicht allzulange erfreuen. Einer der mächtigsten Männer der damaligen unruhigen Zeit, Pankraz von Plankenstein, behauptete nämlich sofort, nicht das Stift Sankt Zeno, sondern er besitze die Lehenschaft über den Hof. Das ist daraus zu erschließen, daß bereits am 5. März 1452 Propst Johann an den Plankensteiner schrieb, er solle sich nicht die Lehenschaft über den Hof anmaßen, der freies Eigen von Sankt Zeno sei und den Hans Scharner zu Recht zu Burgrecht besitze. Der Propst sei sonst gezwungen, gerichtliche Schritte einzuleiten.

Den Plankensteiner, einen Günstling des Ladislaus Posthumus ⁹ — er hatte von diesem am 16. Oktober 1453 die Belehnung mit den Herrschaften Freienstein und Peilstein erhalten ¹⁰ — schien diese Drohung aber wenig zu schrecken; jedenfalls bemächtigte er sich vor dem 22. April 1454 des Hofes, indem er ihn um 80 Pfund Pfennig von einem Bauern, der ihn zu Grundrecht besaß, ablöste. Scharner wandte sich nun an den Propst von Sankt Zeno und erbat sich — anscheinend hatte er das schon mehrmals erfolglos getan — eine Abschrift der *gerechtikait* von Sankt Zeno über diesen Hof, da er sich gegen die rechtswidrige *emphroemdung und benoettung* durch den Plankensteiner zur Wehr setzen müsse. Propst Johann wandte sich darauf am 14. Juni 1454 mit einem Schreiben an Pankraz von Plankenstein, legte diesem abermals die Rechtslage dar,

⁶ Propst von St. Zeno bis 9. Dezember 1465; Lindner Pirmin, *Monasticon metropolis Salzburgensis antiquae . . .* (Salzburg 1908), S. 37.

⁷ N.Ö. Landesarchiv, Urkunde nr. 4376.

⁸ Perchtoldsdorf, Marktarchiv, Marktbuch B-19-2, fol. 52v.

⁹ Jahrbuch „Adler“ 3/1876, S. 99.

¹⁰ Ebenda.

daß die Scharner schon seit 50 Jahren diesen Hof besäßen und immer den *dinst und nachtzil* in den Lesehof von Sankt Zeno nach Krems gedient hätten. Der Plankensteiner, da er doch *von adellichem stand darczu geporn, den lieben heyligen und iren dyeneren ir gutt und gab ze mern und nit ze mynnern*, möge den Scharner wieder zu seinem Besitz kommen lassen. Gleichzeitig schrieb der Propst an Scharner, das Stift wolle sich auf keinen Prozeß mit dem Plankensteiner einlassen, er solle ihn selbst führen, da der Hof für Sankt Zeno kaum wertvoll genug für die Auslagen eines Prozesses sei. Beiliegend übersende man ihm eine Abschrift aus dem Grundbuch. Diese „Abschrift aus dem Grundbuch“ ist aber in Wirklichkeit eine deutsche Übersetzung einer Traditionsnotiz¹¹ aus dem 12. Jahrhundert, auf die nun näher einzugehen ist.

Das erste Rätsel gibt zunächst Konrad Graf von *Wildestein* auf. Es gibt zwar eine abgekommene Burg Wildenstein in unmittelbarer Nähe von Wohlfahrtsbrunn, zwischen Zelking und Wocking¹², aber es gab niemals Grafen, die sich nach Wildenstein nannten. Die Lösung liegt vielmehr in einer Verballhornung: *Peilstein* wird häufig *Bilstein*, *Pilenstein* u. ä. geschrieben¹³, und aus *Pilenstein* konnte durch — sehr oft feststellbare — Verwechslung von B, P und W leicht *Wilenstein* und damit auch *Wildenstein* werden. Vollkommen sicher wird diese Konjektur dadurch, daß in der Zeugenreihe nochmals Konrad und außerdem sein Bruder Graf Friedrich erscheinen. Es muß sich dabei um Graf Konrad III. von Peilstein handeln (gestorben etwa 1176/77)¹⁴, sein Bruder Friedrich III. ist bereits circa 1147/48 gestorben¹⁵. Damit ist auch bereits der *Terminus ante quem* gefunden, denn da Graf Friedrich III. etwa 1147/48 gestorben ist, muß die Tradition an Sankt Zeno vor diesem Jahre erfolgt sein.

Bei dem erwähnten Dienstmann des Peilsteiners, der hier als *Richer* erscheint, dürfte es sich ohne Zweifel um *Richere de Hohenecche* (Hohenegg bei Hafnerbach, N.Ö.) handeln, der in einer Schenkung des Grafen Konrad von Peilstein — zu datieren auf 1147 bis 1167 — an das Stift Sankt Peter in Salzburg als erster Zeuge erscheint¹⁶. Der später genannte Sohn des Richer, *Walther*, deutet durch seinen Namen auf Beziehungen zu den Herren von Traisen

¹¹ Im Anhang abgedruckt.

¹² Binder Georg, Die niederösterr. Burgen und Schlösser I (Wien o. J.), S. 138.

¹³ Vgl. etwa Dumrath Karlheinz, Die Traditionsnotizen des Klosters Raitenhaslach. Quellen u. Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 7 (1938), S. 34 nr. 36.

¹⁴ Witte-Hagenau Heinrich, Genealogische Untersuchungen zur Reichsgeschichte unter den salischen Kaisern (Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung. 5. Erg. Bd. 1896—1903), Stammtafel nach S. 474.

¹⁵ Ebenda.

¹⁶ Hauthaler Willibald, Salzburger Urkundenbuch I, S. 435 nr. 336.

hin¹⁷. Da die Herren von Traisen mit den Lengenbachern eines Stammes sind, wird damit vielleicht das Auftreten der Lengenbacher in der Zeugenreihe erklärt. Den Delegator Wieland von *Wolfhartesprunne* konnte ich leider nicht identifizieren. Im übrigen ist die vorliegende Nennung von Wohlfahrtsbrunn die bisher älteste bekannte Nennung. Kein Problem gibt Hadmar von Kuffern (bei Herzogenburg) auf. Er erscheint in zahlreichen Quellen, u. a. im Traditionsbuch von Göttweig, von 1120 bis 1147¹⁸, 1159 zusammen mit Graf Konrad von Peilstein und dem noch später zu behandelnden Adalbert von Perg als Zeuge¹⁹. Nach den bereits besprochenen Peilsteinern folgen als nächste Zeugen die Brüder Hartwich und Otto und dessen Sohn Berthold von *Legmpach* (verballhornt für Lengenbach, d. i. Neu-Lengbach). Hartwich von Lengenbach wird 1120 bis 1150 genannt²⁰, Otto von Lengenbach, der bedeutendste der Brüder, ist zwischen 1127 und 1161 genannt, erscheint bereits 1156 als *senex* und starb am 16. Mai 1161²¹. Berthold von Lengenbach erscheint 1160 als Zeuge in einer Urkunde Bischof Konrads von Passau²². Adalbert von Perg aus der Familie der Vögte von Perg wird von 1122 bis 1163 genannt²³. Einer der beiden als Zeugen genannten *Karolus*, wahrscheinlich der jüngere, dürfte mit dem nach April 1167 als Zeugen auftretenden *Charl de Pilstein*²⁴, einem miles der Grafen von Peilstein, vielleicht dem Burggrafen auf der Burg Peilstein, identisch sein, was bei dem bei uns sehr seltenen Vornamen große Wahrscheinlichkeit erhält. Ob der als Vater des Rapoto genannte *Isingrim* mit dem in einer Urkunde von Sankt Zeno von ca. 1150²⁵ erscheinenden *Insimgrim, ministerialis comitis Chunradi* (von Peilstein), *eiusdem ecclesie advocati*, identisch ist, bleibe dahingestellt. Mit Sicherheit aber stammt der Vater des Zeugen Siegfried, *Cholo*, aus der Familie der Kilber, in deren Familie der Vorname Cholo häufig ist²⁶. Da die Kilber Dienstleute der Vögte von Perg waren, ist ihr Auftreten in der Zeugenreihe weiter nicht verwunderlich.

¹⁷ Lechner Karl, Geschichte der Besiedlung und der Grundbesitzverteilung des Waldviertels (Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 19/1924), S. 109.

¹⁸ *Fontes rerum Austriacarum* II/69, S. 299, 307, 439, 441, 462, 467 u. ö. Die Nennung als Zeuge 1200—1208 (S. 530) muß falsch datiert sein, oder es handelt sich um einen anderen Hadmar von Kuffern.

¹⁹ Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch II, S. 469 f. nr. 337.

²⁰ Topographie von Niederösterreich, Bd. 5, S. 745.

²¹ Diry Alfred, Die Herren von Lengenbach. (Kennst du die Heimat, Heft 1, Neulengbach 1949), S. 9.

²² *Monumenta Boica* 28/2, S. 110. Eine genauere Genealogie der Lengenbacher findet sich bei Lechner, Geschichte der Besiedlung, a. a. O., S. 107 ff. und bei Diry, a. a. O.

²³ Handel-Mazzetti Viktor, Die Vögte von Perg (70. Jahresbericht des Museums Francisco-Carolinum, Linz 1912), S. 151. Strnadt Julius, in *AÖG* 94 (1907), S. 139 ff. und 104 (1914), S. 253 ff.

²⁴ Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch I, S. 459 nr. 377 b.

²⁵ *Monumenta Boica* III, S. 536 nr. 7.

²⁶ Handel-Mazzetti, a. a. O., S. 130 f.

Wichtig für den Ort, an dem die Tradition ausgestellt wurde, sind die beiden nachfolgenden Zeugen *Asenbin* (verballhornt für *Ascuin*) und dessen Bruder *Sigiboto*. Es handelt sich dabei um die beiden Salzburger Bürger *Ascuin* und *Sigiboto*, die zwischen 1140 und 1167 als Zeugen aufscheinen²⁷, meist nebeneinander, so ca. 1151—1167²⁸. Da es kaum anzunehmen ist, daß die Salzburger Bürger, die keine direkten Beziehungen zu den Peilsteinern haben, für eine Schenkung, an der sie persönlich kaum interessiert waren, außer Landes reisten, ist die Tradition wahrscheinlich in Salzburg erfolgt. Otto und sein Vetter Hartwich von *Mune* sind Dienstleute des Stiftes Sankt Zeno aus Groß-Gmain bei Reichenhall. Die *capella S. Marie Muna* (in Groß-Gmain) war bereits 1144 dem Stift Sankt Zeno inkorporiert²⁹. Gebhard von Burghausen dürfte nur durch einen Irrtum, wahrscheinlich des Übersetzers, an die vorletzte Stelle der Zeugenreihe geraten. Er ist 1164 gestorben³⁰.

Die Datierung ergibt sich, wie schon oben gesagt, durch die Zeugnennennung des Grafen Friedrich III. von Peilstein. Sein Todesdatum „ca. 1147/48“ ist sicherer *Terminus ante quem*, ein *Terminus post quem* läßt sich nicht feststellen, es ist aber anzunehmen, daß die Schenkung nicht lange vor 1147 erfolgte.

Der Rechtsinhalt des Stückes ist einigermaßen kompliziert: Richer, ein Dienstmann des Grafen Konrad von Peilstein, hatte einen Hof und eine dazugehörige Mühle in Wohlfahrtsbrunn, die sein freies Eigen war, dem Freien Wieland von Wohlfahrtsbrunn mit der Bestimmung übergeben, daß Walter, der Sohn des Richer, später angeben sollte, wer diese Güter erhalten solle. Wieland übergab nun die Güter auf Bitte des Walter dem Hadmar von Kuffern als Delegator; von diesem übernahm sie Graf Konrad von Peilstein als Vogt des Stiftes Sankt Zeno, um sie dem Stift einzuverleiben.

Auffällig an diesem Rechtsinhalt ist lediglich, daß das Gut dem Richer, der Dienstmann der Peilsteiner ist, als freies Eigen gehört haben soll. Es ist möglich, daß dieser Passus interpoliert worden ist, da, wie sich im weiteren Verlauf des Prozesses zeigen wird, Pankraz von Plankenstein behauptete, daß der Hof zur Hälfte Lehen vom Plankensteiner, also von der Herrschaft Peilstein, sei. Um diese Behauptung zu entkräften, wurde eben der Passus vom „freien Eigen“ des Richer zu Wohlfahrtsbrunn eingefügt; damit sollten etwaige Ingerenzen der Herrschaft Peilstein auf ehemaliges Gut eines Dienstmannes der Herrschaft abgewehrt werden.

Nun aber weiter im Prozeßverlauf: Nach dem Erhalt des „Grundbuchsauszuges“ richtete Scharner am 25. Oktober 1454 ein Schreiben an den Hofmeister von Sankt Zeno in Krems. Er teilte zunächst mit, daß die *gerechtikait* des Stiftes über den Hof zu Wohlfahrtsbrunn in der Form, wie er sie erhalten habe, nicht genüge,

²⁷ Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch I, Register.

²⁸ Ebenda, S. 655 nr. 145.

²⁹ Monumenta Boica III, S. 530 nr. 3.

³⁰ Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch I, S. 812 nr. 85.

er brauche vielmehr ein vom Erzbischof von Salzburg besiegeltes Vidimus. Er werde am kommenden 11. November die Klage gegen Pankraz von Plankenstein erheben; er habe sich bereits die Unterstützung Wolfgangs V. von Wallsee gesichert, außerdem hoffe er auf die Unterstützung des Grafen Michael von Maidburg—Hardegg. Ein bezeichnendes Licht auf die „Rechtsverhältnisse“ der Zeit wirft es, daß er die Unterstützung des — schwerverschuldeten — Maidburgers durch die Rückgabe eines Schuldbriefes, also eine glatte Bestechung, zu erreichen versuchte und sich nicht scheute, das offen im Brief zu schreiben. Er beklagt sich über den Propst von Sankt Zeno, der durch sein langes Zaudern noch sein ganzes Ansehen verlieren werde, denn der Plankensteiner sei sehr schlau und *chan vil lyst*.

Am 28. April 1455 fand die erste Tagsatzung im Prozeß des Hans Scharner gegen Pankraz von Plankenstein vor dem landmarschallischen Gericht unter Vorsitz des Landmarschalls Graf Bernhard von Schaunberg statt. Scharner erhob Klage, daß sich Pankraz von Plankenstein des Hofes zu Wohlfahrtsbrunn widerrechtlich bemächtigt habe und wies den Lehenbrief des Propstes von Sankt Zeno vom 27. September 1451³¹ vor, die Gegenpartei wies einen Kaufbrief über denselben Hof vor, den Michael Schach von Ispër dem Plankensteiner verkauft hätte; allerdings trug dieser Kaufbrief ein späteres Datum als der Lehenbrief des Scharner. Außerdem behauptete der Plankensteiner, der Hof sei zur Hälfte Burgrecht von Sankt Zeno, zur Hälfte Lehen von der Herrschaft Peilstein, konnte aber dafür keine Beweise vorlegen.

Vor dem 18. Juni 1455 endete der Prozeß, praktisch mit einem Erfolg des Plankensteiners, da das Gericht zu dem Schluß kam, der Propst von Sankt Zeno müsse den Plankensteiner selbst klagen. Scharner flehte nun am genannten Tag den Propst an, das sofort zu tun, da daraus sonst großer Schaden entstehen müsse — allerdings bloß für Scharner, was er freilich nicht schrieb. Abermals ersuchte er um ein Vidimus der Gerechtigkeit des Stiftes.

Die Antwort des Propstes war ziemlich ernüchternd: erst am 21. Jänner 1547 antwortete er überhaupt, deutete aber nichts von einer Klageerhebung gegen Pankraz von Plankenstein an, im Gegenteil verlangte er von Scharner eine Bürgschaft für etwaige dem Stift entstehende Schäden, erst dann könne er ihm die gewünschten Grundbuchsauszüge schicken.

Mit einem sehr pessimistischen Schreiben des Hans Scharner vom 22. Dezember 1457 enden die Prozeßakten. Scharner fleht nochmals den Propst an, selbst einen Prozeß gegen Pankraz von Plankenstein anzustrengen, da er sonst keine Möglichkeit mehr sehe, wegen des Hofes zu seinem Recht zu kommen. Obwohl ab da keine Quellen mehr vorliegen, ist der Ausgang der Angelegenheit völlig klar: für den Propst von Sankt Zeno war das Erträgnis des Hofes

³¹ Siehe oben S. 237.

zu Wohlfahrtsbrunn zu unbedeutend, um sich die Kosten eines langwierigen Prozesses aufzuhalsen, da außerdem kaum die Möglichkeit bestand, gegen den einflußreichen Günstling König Ladislaus' und später Kaiser Friedrichs III., Pankraz von Plankenstein, gerichtlich zum Erfolg zu kommen. Damit erlosch das Obereigentum Sankt Zenos am Hofe zu Wohlfahrtsbrunn. Im Bereitungsbuch des Viertels ober dem Wienerwald von 1591³² gehören in *Wolffharßbrunn* 13 Häuser zur Herrschaft Wocking, 3 zum Stift Melk, 2 zur Herrschaft Zelking und eines dem Hager zu Petzenkirchen. Unter den Häusern der Herrschaft Wocking dürfte sich auch unser Hof befinden; allerdings liegt er mit Sicherheit nicht direkt in der heutigen Ortschaft Wohlfahrtsbrunn, sondern in Niederndorf, das ursprünglich einen Ortsteil von Wohlfahrtsbrunn bildete³³. Da zu dem Hof nach der Schenkungsüberlieferung auch eine Mühle gehörte, kann er nicht direkt in Wohlfahrtsbrunn gelegen sein, da der Ort an keinem Gewässer liegt. Das Haus Niederndorf Nr. 12 ist jedoch eine Mühle, so daß anzunehmen ist, daß auch der dazugehörige Hof von *Sankt Zeno zu Reichenhall einen Hof mit einer Mühle (zu Niederndorf)* gegeben, daß der Hof von Sankt Zeno in der Belehnungsurkunde des Hans Scharner vom 27. September 1451 mit dem Hausnamen *genant dacz Hof* bezeichnet wird. Niederndorf aber wird 1440 als *Nidernhof* genannt³⁴. Damit ist fast sicher, daß sowohl der Hof als auch die Mühle von Sankt Zeno in Niederndorf bei Wohlfahrtsbrunn lagen.

Anhang

(vor 1147)

Walther, Sohn des Richer (von Hohenegg), schenkt an das Stift Sankt Zeno zu Reichenhall einen Hof mit einer Mühle (zu Niederndorf) bei Wohlfahrtsbrunn.

Wir begeren offenbar ze allen gelaubigen kristenmenschen, das ein sunder dienstpörllicher Cunraden des grafen von Wildestein mit namen Richer geordent hat einzeantburten in dy hantt und gebalt eines gefrewtten menschen mit namen Wielanndt von Wolfhartesprunne ainen hofe, denn er dann freyes aygen gehabt hat an der stat, dy genantt ist Wolfhartesprunne, mit aller seiner zugehorung, gepawtt und ungepawtt, in besuchten nutzen und dy füran besuecht werden mugen mit awß-, infart und gengen, auch dy müll in demselben hofe gelegen mit wasserrunssen und wasserkerungen, nemlich in der eigenschaft, das er denselben hoff an alles widersprechen dem ubergab, wem Walther, desselben Richern sun, paete uberzegeben, darumben so hat der Wyelannt auss bete des Walthern denselben eingeaentburtt in dy hanntt des edeln mannes Hademars

³² Niederösterr. Landesarchiv, Handschrift 64, fol. 111r.

³³ Auskunft von Dr. Heinrich Weigl.

³⁴ Urbar Seisenegg. Für diese und andere wertvolle Hilfe bei der Lokalisierung danke ich Herrn Dr. Weigl.

von Chufaren in der eigenschafft, das er dyselben besitzumb der gber antburttat auf Sand Zenn alltar ze Halle; das also derselb Hademar andachtiklich ervollet hat. Dyselben besytzumb der gber enphanen und eingenomen worden sein von Grafe Chunraden als durch einen versprecher und vogt Sand Zenen kirchen. Des ubergebens sind zeugen graff Fridrich und Chunrad sein brueder gefreyett menschen, Hartbich und Otto sein brueder und sein sun Berichtold vom Legmpach, Albrecht vom Perge, Barmunndt, Hezelonis sun von Chezzelaren, des grafen dyener, Karolus Sigefridi und Karolus sein sun, Rapoto, des Isingrimi sun, Sigefride des Cholin sun, Asenbin und Sigiboto sein brueder, Otto und sein vetter Hartbich von Mune, Hartbich von Zeidalarn, des grafen dyener, Gebhardt von Purchusen, Heinrich, ritter herrn Albrechten vom Perge.

Deutsche Übersetzung (ca. 1454), Papier, Hauptstaatsarchiv München, Klosterliteralien St. Zeno nr. 13.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1964

Band/Volume: [36_1](#)

Autor(en)/Author(s): Eheim Fritz

Artikel/Article: [Wohlfahrtsbrunn 236-243](#)